

1971	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1971	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 71	Neufassung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) Bundesgesetzbl. III 604-1	145
18. 2. 71	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr Bundesgesetzbl. III 9241-8	149
26. 2. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe Bundesgesetzbl. III 7104-3	151
2. 3. 71	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) Bundesgesetzbl. III 810-1-9	152
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 und Nr. 11	155
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	155

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Steuerberechtigung
und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer
(Zerlegungsgesetz)**

Vom 25. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1727) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung

- a) des Zerlegungsgesetzes vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225),
- b) des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199),
- c) des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377)

bekanntgemacht.

Bonn, den 25. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz
über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer
und der Körperschaftsteuer
(Zerlegungsgesetz)

in der Fassung vom 25. Februar 1971

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenaufnahme seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 73a Abs. 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Wird eine unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzung berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 4) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 5) bleiben unberührt.

§ 2

Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die

1. zur Körperschaftsteuer mit einem Einkommen von mindestens 3 Millionen Deutsche Mark veranlagt worden sind und bei denen die bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Einkünfte aus Gewerbebetrieb mindestens 3 Millionen Deutsche Mark betragen und die
2. im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Abs. 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben,

ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhe-

bungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 29 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer mit dem Teilbetrag anzusetzen, der dem Verhältnis aus Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen des § 7a des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

(5) Entfällt von dem zu zerlegenden Steuerbetrag auf Betriebsstätten in einem nicht steuerberechtigten Land nicht mindestens ein Betrag von 100 000 Deutsche Mark, so ist der anteilig auf dieses Land entfallende Teilbetrag dem nach § 1 Abs. 1 steuerberechtigten Land zuzuteilen.

§ 3

Verfahren der Körperschaftsteuerzerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum unanfechtbar geworden ist. Nach der Änderung einer unanfechtbaren nicht vorläufigen Steuerfestsetzung wird keine neue Zerlegung vorgenommen. Nach Änderung einer unanfechtbaren vorläufigen Steuerfestsetzung wird eine neue Zerlegung nur vorgenommen, wenn an Stelle der vorläufigen Steuerfestsetzung eine unanfechtbare nicht vorläufige Steuerfestsetzung getreten ist und der neu zu zerlegende Steuerbetrag um mindestens 400 000 Deutsche Mark von dem erstmals zerlegten Steuerbetrag abweicht.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und daß an die Stelle der Gemeinden die zerlegungsberechtigten Länder treten; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe sind nicht

anzuwenden. Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung.

(3) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so legt das Erhebungsfinanzamt die Sache der obersten Finanzbehörde des Landes zur Entscheidung vor. Damit sind die Finanzämter nicht mehr am Zerlegungsverfahren beteiligt; der Zerlegungsbescheid des Erhebungsfinanzamts verliert seine Wirksamkeit.

§ 4

Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die in einem Kalenderjahr eingehenden Zahlungen an die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Finanzämter der beteiligten Länder vorläufig nach dem Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem Zerlegungsbescheid für das vorvergangene Kalenderjahr festgesetzt sind. Liegt dieser Zerlegungsbescheid zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile auf Grund der Steuererklärung oder des zuletzt erteilten Steuerbescheides vorläufig zu berechnen und dementsprechend die eingehenden Zahlungen zu zerlegen und zu überweisen. Die Überweisung wird jeweils spätestens am 20. Tage des auf das Ende eines jeden Kalendervierteljahrs folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt.

(2) Ist ein Steuerbetrag von mehr als 400 000 Deutsche Mark der Körperschaft erstattet worden, so haben die Finanzkassen der beteiligten Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungsbescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald die Körperschaftsteuer eines Kalenderjahrs zerlegt worden und abzüglich etwa niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt ist, werden an die beteiligten Länder die diesen an der Steuer zustehenden Anteile unter Anrechnung der nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten vorläufigen Zahlungen überwiesen. Überzahlungen sind zu erstatten. Das Erhebungsfinanzamt gibt eine Abrechnung.

§ 5

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer als in dem Land an-

sässig, in dem seine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist (Wohnsitzland). Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland). Bei Ehegatten, die im Feststellungszeitraum nicht dauernd getrennt gelebt und beide Arbeitslohn bezogen haben, sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes maßgebend.

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum bis zum 31. März des zweiten Kalenderjahrs, das dem Feststellungszeitraum folgt, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat bis zum 30. Juni dieses Jahres an Hand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis — ausgedrückt in Hundertsätzen — jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf 3 Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im zweiten, dritten und vierten Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln und vorbehaltlich des Absatzes 7 bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer zu überweisen.

(7) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze ist eine vorläufige Zerlegung der Lohnsteuer für das erste Kalendervierteljahr des fünften Kalenderjahrs, das auf den Feststellungszeitraum folgt, vorzunehmen. Die vorläufigen Zerlegungsanteile sind bis zum 30. April dieses Kalenderjahrs zu überweisen. Die vorläufige Zerlegung ist auf Grund der nach den Verhältnissen im nächsten Feststellungszeitraum festgestellten Hundertsätze bis zum 31. Juli dieses Kalenderjahrs zu berichtigen.

(8) Die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf einen Zerlegungsanteil an der Körperschaftsteuer erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten auf die endgültige Zerlegung (§ 3 Abs. 1) des strittigen Steuerbetrags folgenden Kalenderjahrs gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 7

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 8

Beginn der Anwendung und Überleitungsvorschriften

(1) Die Körperschaftsteuerzerlegung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 durchzuführen.

von den §§ 1 und 3 zum 15. Dezember 1970 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Bei der Ermittlung der vorläufigen Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich unter den Ländern nach § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432) sind für das Jahr 1971 $\frac{4}{3}$ der unter Absatz 3 genannten Zerlegungsanteile und für das Jahr 1972 die im Jahr 1971 überwiesenen Zerlegungsanteile in Ansatz zu bringen.

§ 9

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr**

Vom 18. Februar 1971

Auf Grund des § 20 a Abs. 6 in Verbindung mit § 20 a Abs. 5 und § 28 Abs. 1 sowie des § 28 Abs. 2, des § 58 Abs. 3 und des § 97 d Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzblatt 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr“.
2. Die Überschrift des I. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„I. Fahrtenbuch und Beförderungspapiere“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Führung des Fahrtenbuchs“.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fernfahrten“ ersetzt durch die Worte „Beförderungen im Güterfernverkehr“.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen für ein Kraftfahrzeug, soweit es eingesetzt wird auf Grund
 1. einer Gemeinschaftsgenehmigung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 S. 13, berichtigt in Nr. L 233 S. 6) oder
 2. einer Genehmigung nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes, die für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt ist. Unberührt bleibt eine sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Verpflichtung zur Weiterführung des für das

eingesetzte Fahrzeug ausgestellten Fahrtenbuchs.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Form und Ausgabe des Fahrtenbuchs“.
 - b) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes genehmigte Fahrzeuge kann der Zeitraum kürzer sein.“
5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Eintragungen in die Beförderungspapiere

Der Unternehmer hat in die Urschrift (Erstschrift, Originalausfertigung) und in die von ihm nach § 29 des Güterkraftverkehrsgesetzes aufzubewahrende Ausfertigung des Beförderungspapiers außer den in den Tarifen vorgeschriebenen Angaben zusätzlich einzutragen:

 1. das Entgelt für die Beförderung mit den die Berechnung bestimmenden Angaben;
 2. die Entgelte für Nebenleistungen;
 3. die Vergütung für die Tätigkeit des Abfertigungsspediteurs;
 4. bei Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes
 - a) die Teilstrecke, auf der die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert werden,
 - b) die an der An- und Abfuhr beteiligten Unternehmer mit Namen und Anschriften und
 - c) die amtlichen Kennzeichen und Genehmigungsnummern der eingesetzten Kraftfahrzeuge;
 5. die Orte des Kraftfahrzeugwechsels sowie die amtlichen Kennzeichen und Genehmigungsnummern der eingesetzten Kraftfahrzeuge, wenn die Sendung mit mehreren Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers befördert wird;
 6. das amtliche Kennzeichen des verwendeten Anhängers;
 7. bei der Beförderung von Restgut im Sinne des § 42 des Güterkraftverkehrsgesetzes den Hinweis „Restgut“ mit Angabe des hierauf entfallenden benötigten Laderaumes in Möbelwagenmetern oder in Kubikmetern.

Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 können auch nach Durchführung der Beförderung eingetragen werden."

6. In § 4 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 gestrichen und folgende neue Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Verwendet der Unternehmer bei einer Beförderung mehrere Kraftfahrzeuge nacheinander, so hat er das Beförderungspapier mit den übrigen Prüfungsunterlagen für das Kraftfahrzeug, mit dem die gesamte Beförderung hätte ausgeführt werden können, oder, wenn dies für mehrere Kraftfahrzeuge zutrifft, für das zuerst eingesetzte Kraftfahrzeug vorzulegen.

(4) Werden Beförderungen auf Grund einer Gemeinschaftsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 durchgeführt, so sind die Prüfungsunterlagen abweichend von Absatz 2 für jede Gemeinschaftsgenehmigung gesondert vorzulegen. In die Monatszusammenstellung sind alle Beförderungen einzutragen, über die Unterlagen zur Tarifüberwachung vorzulegen sind; zusätzlich ist das amtliche Kennzeichen des jeweils verwendeten Kraftfahrzeugs anzugeben. Wird ein nach § 11 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes genehmigtes Kraftfahrzeug verwendet, so bleibt hierfür die Vorlagepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestehen; in die Monatszusammenstellung sind nur das Beförderungsdatum und die Ordnungsnummer der Gemeinschaftsgenehmigung aufzunehmen.

(5) Für Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes hat der Unternehmer, der den Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke abgeschlossen und selbst kein für ihn genehmigtes Kraftfahrzeug eingesetzt hat, die Prüfungsunterlagen vorzulegen. Unberührt bleibt die sich nach Absatz 2 ergebende Verpflichtung.

(6) In die Monatszusammenstellung sind unter Hinweis auf die zugrunde liegende Beförderung auch ausgeglichene Unterschiedsbeträge aufzunehmen, soweit für sie nach § 75 des Güterkraftverkehrsgesetzes Umlage zu zahlen ist.

(7) Die Prüfungsunterlagen sind der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich die Genehmigung erteilt worden ist; in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 und des Absatzes 5 sind sie der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat."

7. In § 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 4 Abs. 6“.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beauftragung
und Wechsel der Frachtenprüfstelle

Der Unternehmer hat jede Beauftragung einer zugelassenen Frachtenprüfstelle der nach § 4 Abs. 7 zuständigen Außenstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anwendung für den Güternahverkehr

Auf Beförderungen im Güternahverkehr nach Beförderungsentgelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968 S. 1) fallen, finden die Vorschriften der §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung; die Prüfungsunterlagen sind der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat."

10. In § 15 wird das Wort „zehn“ ersetzt durch das Wort „zwanzig“.
11. In § 18 wird nach „§ 2 Satz 1, §§“ das Zitat „3 a,“ und nach „10,“ das Zitat „10 a,“ eingefügt.
12. In der Anlage 1, 1. Innenseite, werden die Eindrücke „Amtl. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs“, „Nutzlast“ und „Standort des Fahrzeugs“ gestrichen.
13. In der Anlage 2, 1. Innenseite, werden die Eindrücke „Möbelwagen/Zugmaschine (amtl. Kennzeichen)“ und „Laderaum in Möbelwagen-Meter“ gestrichen.
14. In der Anlage 3, 1. Innenseite, werden die Eindrücke „Amtl. Kennzeichen“ und „Laderaum in Möbelwagen-Meter“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Bewachungsgewerbe**

Vom 26. Februar 1971

Auf Grund des § 34 a Abs. 2 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 846), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 und in § 13 Nr. 5 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer
(Arbeitserlaubnisverordnung)**

Vom 2. März 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Arbeitserlaubnis

Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeitserlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

§ 2

Besondere Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkungen nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat oder
2. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung verheiratet ist oder
3. sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält und entweder als Asylberechtigter nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt ist oder einen ihm als ausländischem Flüchtling von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis besitzt.

(2) Die Frist des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht unterbrochen durch

1. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld bezieht,
2. sonstige Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, bis zur Dauer von jeweils drei Monaten.

(3) Ehegatten und minderjährigen Kindern von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Ab-

satzes 1 Nr. 1 erfüllen, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. Durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten wird die Frist nicht unterbrochen.

(4) Die Zeiten des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 2 werden auf die Frist von fünf Jahren (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1) nicht angerechnet.

(5) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 gilt für den Bezirk des Arbeitsamtes, das sie erteilt hat. Ihr Geltungsbereich kann erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ihr Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 wird auf längstens zwei Jahre befristet. Sie kann auf längstens drei Jahre befristet werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 wird auf fünf Jahre befristet. Sie kann Arbeitnehmern, die sich in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben, unbefristet erteilt werden.

(3) Personen, die zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt werden.

(4) Für Unterbrechungen der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 und des Aufenthaltes nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Verhältnis zur Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

1. der Arbeitnehmer die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) besitzt oder
2. der Aufenthalt des Arbeitnehmers auch ohne eine Erlaubnis nach Nummer 1 erlaubt ist oder als erlaubt gilt.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann auch Arbeitnehmern erteilt werden, deren Abschiebung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes zeitweise ausgesetzt ist.

§ 6

Versagungsgründe

Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 227, § 228 Abs. 1 Nr. 2 oder § 229 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
3. die Arbeitsbedingungen offensichtlich ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer,
4. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung nicht dem Arbeitsamt zurückgibt (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3) oder
5. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 7

Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Tatbestand des § 6 Nr. 1, 2, 3 oder 5 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erhalten hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 8

Erlöschen

(1) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn

1. die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) abgelaufen oder erloschen ist oder

2. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 5 Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder
3. der Arbeitnehmer sich länger als drei Monate im Ausland aufhält.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt die Arbeitserlaubnis nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 wieder eintreten.

(3) Erlischt die Arbeitserlaubnis, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 9

Arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die in § 4 Abs. 2 Buchstaben a, b und d bis f des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist;
2. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen;
3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung zwei Monate nicht übersteigt;
4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden, sofern die Dauer der Tätigkeit zwei Monate nicht übersteigt;
5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;
6. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu zwei Monaten im Jahr, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung;
8. Personen, auf die nach § 49 Abs. 1 des Ausländergesetzes das Ausländergesetz keine Anwendung findet oder die nach § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen;

9. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind.

§ 10

Arbeitserlaubnisersatz

Die Arbeitserlaubnis wird durch folgende Ausweise nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigungen ersetzt:

1. die Legitimationskarten, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung nichtdeutscher Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind;
2. die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeiter, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches von Gastarbeitern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind.

Zweiter Abschnitt

§ 11

Antrag

(1) Die Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk er sich gewöhnlich aufhält.

(2) Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland eine Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren (Grenzarbeitnehmer), haben die Arbeitserlaubnis bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll.

(3) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis zu stellen.

(4) In besonderen Fällen kann die Arbeitserlaubnis von Amts wegen erteilt werden.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Das nach § 11 Abs. 1 und 2 zuständige Arbeitsamt entscheidet über die Erteilung der Arbeitserlaubnis.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann die Entscheidungsbefugnis für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen seines Geschäftsbereichs übertragen. Diese Dienststellen legen den räumlichen Geltungsbereich der von ihnen erteilten Arbeitserlaubnisse fest.

(3) Über den Widerruf der Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Widerrufs gewöhnlich aufhält, oder die Dienststelle, die nach Absatz 2 Satz 1 die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

§ 13

Form

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer nach § 11 Abs. 2 ist als solche zu kennzeichnen.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

Wird die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Eine Arbeitserlaubnis, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) erteilt ist, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, sofern dem Arbeitnehmer nicht vorher eine Arbeitserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilt wird. § 7 Abs. 1 und § 8 bleiben unberührt.

(2) Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Arbeitserlaubnis nach § 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 besitzen, erhalten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Arbeitserlaubnis eine Arbeitserlaubnis nach § 2 dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung länger als drei Monate kein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung bestanden hat. § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 2. März 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt
Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 10, ausgegeben am 27. Februar 1971		
19. 2. 71	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	85
19. 2. 71	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen ...	90
23. 2. 71	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen ..	92
4. 2. 71	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	97
8. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	98
8. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	99
Nr. 11, ausgegeben am 4. März 1971		
26. 2. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/71 — Anpassung an den Gemeinsamen Zolltarif)	101
4. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung	102
11. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	103
15. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren)	103
15. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf-St. Margrethen	104

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 268/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 2. 71	L 32/1
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 269/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 2. 71	L 32/3
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 270/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 2. 71	L 32/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 271/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 2. 71	L 32/6
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 272/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Kolumbien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	9. 2. 71	L 32/7
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 273/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	9. 2. 71	L 32/10
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 274/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	9. 2. 71	L 32/13
8. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 275/71 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1971	10. 2. 71	L 33/1
9. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 276/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 2. 71	L 33/3
Es sind nachzutragen:		
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2692/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 70	L 285/54
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2693/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 12. 70	L 285/55
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2694/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 12. 70	L 285/57
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2695/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 12. 70	L 285/59
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2696/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 70	L 285/61
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden	31. 12. 70	L 285/63
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2698/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	31. 12. 70	L 285/68
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2699/70 der Kommission zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 2232/70 über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu den Tafelweinarten R I und A I stehen	31. 12. 70	L 285/71
30. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2700/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein	31. 12. 70	L 285/72

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.